



Technische Änderung eintragen lassen

Als Fahrzeughalter müssen Sie der zuständigen Kfz-Zulassungsbehörde alle eintragungspflichtigen Änderungen am Fahrzeug, wie Umbauten oder Nachrüstungen, mitteilen. Technische Änderungen sind Änderungen, welche die Funktionsweise des jeweiligen Fahrzeugteils betreffen und dadurch auch die Fahrzeugbeschreibungen verändern. Diese sind mittels eines Gutachtens einer zugelassenen Prüforganisation nachzuweisen. Die Änderungen werden durch die Kfz-Zulassungsbehörde in den Fahrzeugpapieren eingetragen.

Falls Sie noch im Besitz von Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein sind (alte Dokumente), die vor dem 01.10.2005 ausgestellt wurden, ist der Umtausch in neue Fahrzeugpapiere (Zulassungsbescheinigung Teil I und II) erforderlich. Die Kosten für den Umtausch trägt der Fahrzeughalter.

Persönliches Erscheinen mit Termin

Den Antrag auf Eintragung der technischen Änderung können Sie oder ein Bevollmächtigter nur vor Ort stellen. Dazu müssen Sie einen Termin vereinbaren. Der Termin muss auf den Namen der künftigen Halterin oder des künftigen Halters sein; auch wenn jemand anderes die Halterin oder den Halter an diesem Termin vertreten soll.

Bitte bringen Sie alle Unterlagen grundsätzlich im Original mit. Die Eintragung in den Fahrzeugpapieren kann persönlich oder durch Bevollmächtigung erfolgen.

Erforderliche Unterlagen

- ☐ Personalausweis im Original oder Reisepass im Original mit Meldebescheinigung oder amtlich beglaubigte Kopie
- ☐ Sollte eine bevollmächtigte Person vorsprechen ist eine formlose Vollmacht notwendig und der Personalausweis oder Reisepass mit Meldebescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie
- ☐ Gutachten des Sachverständigen über die technische Änderung (nicht älter als 18 Monate)
- ☐ Fahrzeugschein / Zulassungsbescheinigung Teil I
- ☐ Fahrzeugbrief / Zulassungsbescheinigung Teil II nur bei Änderungen, die auch in diesem Dokument einzutragen sind
- ☐ Nachweis über eine gültige Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung (für vorgeschriebene Fahrzeugarten) gemäß § 29 StVZO
HU-Prüfbericht: die Vorlage des Prüfberichtes über die letzte Hauptuntersuchung ist nur dann erforderlich, wenn sich die Fälligkeit der nächsten HU nicht aus dem Fahrzeugschein bzw. der Zulassungsbescheinigung Teil I ergibt.
- ☐ bei Änderung der Fahrzeugart bzw. der Fahrzeugleistung ist zusätzlich eine eVB-Nummer (elektronische Versicherungsbestätigung) vorzulegen

Gebühren

11,40 Euro - 32,30 Euro je Aufwand

Bezahlung

Am Kassenautomaten mit Bargeld oder EC-Karte.

Rechtsgrundlagen

- Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOST)

Formulare

- Erklärung zum Empfangsbevollmächtigten
- Vollmacht bei Beauftragung